

42.1-170/3-170

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Feuerungsanlage der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH in der Max-Breiherr-Str. 20, 84347 Pfarrkirchen**

**Wesentliche Änderung der Feuerungsanlage der Holzwerke Pfarrkirchen GmbH, Max-Breiherr-Str. 20, 84347 Pfarrkirchen, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 635 und 638, Gemarkung Pfarrkirchen, Stadt Pfarrkirchen, durch Verminderung der Feuerungswärmeleistung von insgesamt 9,15 MW auf 4,6 MW, Austausch der bisherigen drei Kessel mit jeweils 3,05 MW durch einen Kessel mit 2,4 MW und zwei Kessel mit 1,1 MW, Erweiterung des bestehenden Heizhauses durch einen südlichen Anbau und Installation von Pufferspeicher mit 0,5 MW Nennleistung**

**Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Holzwerke Pfarrkirchen GmbH, vertreten durch Herrn Christoph Mödder, Herrn Kim Herrmanns und Herrn Dr. Oliver Bensch, Max-Breiherr-Str. 20, 84347 Pfarrkirchen, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die o. g. wesentliche Änderung der Feuerungsanlage die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Änderung der Feuerungswärmeleistung von genehmigten 9,15 MW auf 4,6 MW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.1 von Anlage 1 zum UVPG erneut überschreitet.

Beim Betrieb der Feuerungsanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen in Form von Luftverunreinigungen (insbesondere Geruchs- und Schadstoffe) und Lärm (insbesondere durch den Betrieb von Motoren, Belüftung, Pumpen Hacker, Rückkühler und den betrieblichen Fahrverkehr). Nachdem im Einwirkungsbereich der Feuerungsanlage besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmäler) und somit nicht die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist, ist in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung in der zweiten Stufe ergab, dass im vorliegenden Fall für das beantragte Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung in der zweiten Stufe berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurden im Landratsamt Rottal-Inn der Technische Umweltschutz, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sowie die Untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Zugrunde gelegt wurden der Beurteilung insbesondere die Ausführungen zur UVP-Vorprüfung vom 16.09.2022 des Ingenieurbüros Müller BBM Industry Solutions GmbH mit dem Bericht Nr. M168677/02.

Seitens des **Technischen Umweltschutzes** ergibt sich aus folgenden Gründen keine UVP-Pflicht:

Das o. g. Gutachten des Ingenieurbüros Müller BBM Industry Solutions GmbH wurde gem. Anlage 3 des UVPG aufgebaut und betrachtet die Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens und die Art und Merkmale möglicher Auswirkungen.

Unterschieden wurde außerdem zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Da baubedingte Wirkfaktoren nur auf die Bauphase und damit zeitlich begrenzt sind und anlagenbedingte Wirkfaktoren v. a. die Themen Versiegelung und optische Wirkungen umfassen, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht lediglich die betriebsbedingten Wirkfaktoren von Relevanz.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann der Betrieb der Feuerungsanlage mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe

Der Betrieb der geänderten Anlage ist mit Emissionen von Geräuschen verbunden. Geräuschemissionen entstehen v.a. durch den Betrieb von Motoren, Belüftung, Pumpen, Hacker, Rückkühlern, Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände sowie Transportverkehr.

Mit der Änderung der Anlage sind zusätzliche Schallemissionsquellen durch die geänderte Anlage verbunden. Gemäß der durchgeführten Schallprognose ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für gewerbliche Nutzungen im direkten Nahbereich sowie die für Wohn- und Mischgebietenutzungen im weiteren Umfeld eingehalten bzw. unterschritten werden. Es ist zudem zu erwarten, dass sich durch die Änderung der Anlage eine vorhandene Belastung nicht relevant erhöht. Aufgrund dessen sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Menschen und der Umwelt insgesamt zu erwarten.

Mit der Änderung der Anlage sind keine zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben zu erwarten, da sich die Anlagenkapazität insgesamt verringert. Bereits im genehmigten Bestand werden vergleichbare Emissionen an Luftschadstoffen und Stäuben emittiert. Geringe Änderungen können sich durch eine geänderte Zusammensetzung des Transportverkehrs (Einsatz von externen Brennstoffen) ergeben. Da sich die Feuerungswärmeleistung der Anlage insgesamt verringert, sind nur geringe Änderungen bei den Fahrbewegungen zu erwarten.

Insgesamt sind die möglichen Änderungen in einer Größenordnung zu erwarten, die die bestehende Immissionssituation nicht in einem relevanten Umfang verändert, so dass sich hieraus keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter und insbesondere der menschlichen Gesundheit ergeben können.



Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Das Vorhaben liegt jedoch im Randbereich des Überschwemmungsgebietes des Madlbachs (Gewässer 3. Ordnung). Für den Madlbach wurde vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Jahre 2019 ein hundertjährliches Hochwasser sowie ein Extremhochwasser berechnet. Nach dieser Berechnung liegt der Gebäudeanbau mit seiner südöstlichen Gebäudedecke geringfügig innerhalb des Extremhochwassergebietes. Laut Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist mit folgenden Hochwasserkoten zu rechnen:

- $HW_{100} = 376,01$  mNN
- $HW_{\text{extrem}} = 376,11$  mNN

Von Seiten der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft** sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch nicht zu erwarten.

Eine von der **Unteren Naturschutzbehörde** überschlägig durchgeführte Prüfung ergibt, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG relevant sein können. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und das im Untersuchungsgebiet Naturdenkmal „23 Eichen“, sowie das tangierte Naturdenkmal „Ringallee“ sind, wie in den Unterlagen dargelegt, von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Feuerungsanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht ergibt sich somit in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 13.02.2023  
Landratsamt Rottal-Inn

  
Robert Kubitschek  
Abteilungsleiter



